



Muay Thai Bund Deutschland e.V.
Bundesfachverband für Muay Thai,
Muay Boran, Krabi Krabong & Nuat Phaen Thai

Bundesgeschäftsstelle:
Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich
Tel. 0 21 81 - 6 32 38 · Fax 0 21 81 - 6 44 27
mail@mtbd.de · www.mtbd.de

Satzung des Muay Thai Bund Deutschland e.V. (MTBD e.V.)

Am 9. März 2024 durch die JHV beschlossen.

Die Bezeichnungen wurden aus Vereinfachungsgründen in männlicher Ausdrucksweise formuliert und gelten stets für beide Geschlechter!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Zwecke und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder des MTBD e.V.
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beitragswesen

Organe

- § 12 Übersicht über die Organe des MTBD e.V.

Versammlung der Landespräsidenten

- § 13 Allgemeines über die Versammlung der Landespräsidenten
- § 14 Aufgaben der Versammlung der Landespräsidenten
- § 15 Einberufung der Versammlung der Landespräsidenten
- § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 17 Durchführung der Versammlung der Landespräsidenten
- § 18 Kassenprüfung

Präsidium

- § 19 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 19a Erweiterter Vorstand
- § 20 Aufgaben des Präsidiums

Verwaltung: Geschäftsstelle

- § 21 Geschäftsstelle

Jugendordnung

- § 22 Jugendordnung (im Anhang)



Ehrenordnung

§ 23 Ehrenordnung

Weitere Begleit-Ämter und Referenten

§ 24 Ehrengericht

§ 25 Pressewart

§ 26 Athletensprecher & Stellvertreter

§ 27 Referenten

Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

§ 29 Rechtsgrundlagen für Verordnungen

§ 30 Auflösung

§ 31 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Bundesverband führt den Namen Muay Thai Bund Deutschland e.V..

Als Unterbezeichnung führt der Verein die Bezeichnung Bundesfachverband für Muaythai, Krabi Krabong und Muay Boran.

Der Bundesverband hat seinen Sitz in Grevenbroich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der MTBD e.V. ist politisch und religiös neutral.

(2) Er wendet sich gegen jegliche Form von rassistischen, fremdenfeindlichen, diskriminierenden und Gewalt verherrlichenden Tendenzen und tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen.

(3) Der MTBD e.V. bekennt sich zur Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Belangen.

(4) Der Verband strebt die Mitgliedschaft im DOSB an.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

(1) Der Verband bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der thailändischen Kampfkünste Muaythai, Muay Boran und Krabi Krabong.

(2) Die Ausrichtung von Wettkämpfen und Turnieren auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Den Erlass einheitlicher Wettkampfbestimmungen für Muaythai in Deutschland. In Form eines Regelwerks, das die Bestimmungen des übergeordneten Weltverbandes, **International Federation of Muaythai Associations (IFMA)**, beachtet,

(a) die Förderung von talentierten Sportlern aller Altersklassen im Rahmen eines nationalen Kadersystems,

(b) die Benennung und Betreuung von Sportlern aller Altersklassen bei internationalen Wettkämpfen,

(c) die Konzeptionalisierung einer national einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung,

(d) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Trainer und Kampfrichter,

(e) die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung des Breitensports und die Vertretung der Interessen unseres Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit.

(4) Über den genannten, originären Verbandszweck hinaus setzt sich der MTBD e.V. für die Wertevermittlung und Persönlichkeitsentwicklung im und durch den Sport ein. Hierzu gehören u.a.

- (a) die Vermittlung von Werten wie Fair Play, Toleranz, Respekt, Regelakzeptanz und Teamgeist sowie,
 - (b) die allgemeine Förderung des Selbstbewusstseins.
- (5) Der MTBD e.V. ist sich seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst. Im Rahmen seiner Möglichkeiten engagiert er sich für:
- (a) die Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - (b) die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - (c) die Integration von Menschen mit Behinderungen,
 - (d) die allgemeine Gesundheits- und Bewegungsförderung sowie
 - (e) die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Seine Zwecke verfolgt der MTBD e.V. auf ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der MTBD e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MTBD e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend davon kann dem Präsidium für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Vergütung kann sowohl in Geld als auch in Sachbezügen gewährt werden.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Rechnung (Quittung) verrechnet werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Versammlung der Landespräsidenten. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen des Finanzplanes zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt der jährlich in der Versammlung der Landespräsidenten verabschiedete Finanzplan.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des MTBD e.V.

- (1) Mitglieder des MTBD e.V. sind
 - (a) die anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbände und deren Vereine und Sportler / innen sowie
 - (b) die Ehrenmitglieder.
- (2) Für eine aktive Mitgliedschaft (ab 18 Jahre) gilt die 3 – Säulen Voraussetzung, welche im Organisationsschema MTBD e.V. graphisch dargestellt wird. Somit müssen **aktive Mitglieder**
 - als Einzelmitglieder/Ehrenmitglieder des MTBD e.V. geführt sein,
 - sie selbst in einem anerkannten & gemeinnützigen Mitgliedsverein des MTBD e.V. angebunden sein,
 - deren Verein, Mitglied in einem anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverband des MTBD e.V. sein.
- (3) Passive Mitgliedschaft (Beispiel kommerzielle Schulen/Mitglieder von kommerziellen Schulen) ist möglich.

Diese besitzen kein Stimmrecht, dürfen keine Ämter begleiten und dürfen keine Zuwendungen über Sportbundförderungen erhalten.

(4) Es kann für jedes Bundesland nur **ein** anerkannter Landesfachverband als Mitglied im MTBD e.V. aufgenommen werden. Eine Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung. Der eingetragene Vereinssitz bestimmt die Bundesland - Zugehörigkeit.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der MTBD e.V. kann Ehrenmitgliedschaften an Personen vergeben, die sich um die Sportart Muaythai, Krabi Krabong und Muay Boran besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums von der Versammlung der Landespräsidenten ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Anrecht auf Verbandsleistungen. Ehrenmitglieder haben nur ein Stimmrecht, wenn sie Mitglied des Präsidiums des MTBD e.V. sind.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an die Geschäftsstelle des MTBD e.V. gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, welche zur Einhaltung der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des MTBD e.V..

(2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium steht dem Bewerber die Berufung auf der nächsten ordentlichen Versammlung der Landespräsidenten zu. Diese entscheidet mit verbindlicher Wirkung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

(a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Präsidium des MTBD e.V. erklärt werden kann. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Präsidium drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung beim Präsidium ruht das Stimmrecht.

(b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Versammlung der Landespräsidenten erfolgen kann. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen.

(c) durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund und vorheriger Absprache für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(d) durch Löschung aus dem Vereinsregister oder Verlust der Gemeinnützigkeit.

2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verband hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche auf anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, Gebühren und Umlagen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.

(3) Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den MTBD e.V. müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden, soweit sie nicht auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen.

(4) Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder des MTBD e.V. haben das Recht auf Mitwirkung und Mitgestaltung. Dieses äußert sich durch das Recht auf Wortmeldung, Antragstellung, Redeausführung, Einbringung von Wahlvorschlägen sowie Ausübung des Stimmrechts auf den Versammlungen der Mitgliedsvereine, weiterführend in der Hierarchie auf Landesebene und stellvertretend in der Versammlung der Landespräsidenten.
- (2) Die Mitgliedschaft im MTBD e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des MTBD e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen, zur Nutzung von Dienstleistungen des MTBD e.V. sowie zur Inanspruchnahme der Institutionen des MTBD e.V.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet wurden.
- (4) Die Vorstände der anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbände unterrichten das Präsidium des MTBD e.V. unverzüglich über Angelegenheit von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere
- (a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände der anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbände,
 - (b) Satzungsänderungen sowie Verabschiedung und Veränderung sonstiger Regelungen,
 - (c) Veränderung über den Mitgliederbestand (Mitgliedsvereine/Mitgliederclubs), Ausschlüsse von Vereinen/Clubs/Einzelmitglieder,
 - (d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
- (5) Die Mitglieder des MTBD e.V. sind dazu verpflichtet, die jeweils gültige Satzung sowie die satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regelungen und Maßnahmen des MTBD e.V. zu beachten und die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des MTBD e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- (6) In allen Doping - Angelegenheiten unterwirft sich der MTBD e.V. und seine Mitglieder den DOSB - Richtlinien und den WADA / NADA-Richtlinien.
- (7) Es ist allen Mitgliedern des MTBD e.V. untersagt, an Veranstaltungen/ Turnieren/Meisterschaften anderer Verbände, welche nicht mit dem MTBD e.V. oder dem Weltverband IFMA zusammenarbeiten (Code of Cooperation), in den Kampfsportarten Muaythai, Muay Boran und Krabi Krabong teilzunehmen.

Als Teilnahme gilt hier:

- (a) Teilnahme als Sportler,
- (b) Teilnahme als Kampfrichter,
- (c) Teilnahme als Trainer.

Diese Regelung gilt auch im Falle einer Ausrichtung von Veranstaltungen/Turnieren/Meisterschaften für nicht kooperierende Verbände. Ausnahmegenehmigungen erteilt ausschließlich das Präsidium des MTBD e.V. in Abstimmung mit der Versammlung der Landespräsidenten.

Die Abstimmung erfolgt über die Versammlung der Landespräsidenten per EMail, digitalen Sitzung oder mit einer Präsenzsitzung. Die Einladung (schriftlich als E-Mail oder in Papierform) hierzu erfolgt kurzfristig, mit einer Frist von 1 Woche.

Zuwiderhandlungen werden über das Ehrengericht geahndet.

§ 11 Beitragswesen

(1) Der MTBD e.V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Versammlung der Landespräsidenten.

(2) Der Jahresbeitrag ist für jeweils 12 Monate im Voraus zu entrichten. Die Zahlung hat bis spätestens Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

(3) Der MTBD e.V. kann Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Versammlung der Landespräsidenten.

(4) Beschlüsse der Versammlung der Landespräsidenten, die Jahresbeitragshöhen, Umlagen und Gebühren festlegen, sind den Geschäftsstellen der Landesfachverbände in Schriftform zu übersenden, spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung, damit eine landesweite Weiterleitung zeitnah geschehen kann.

(5) Die durch Beschluss der Versammlung der Landespräsidenten für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren, sind von den Mitgliedern zu leisten, auch wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt.

Organe

§ 12 Organe des MTBD e.V. sind

- (a) die Versammlung der Landespräsidenten,
- (b) das Präsidium und erweiterter Vorstand.

Versammlung der Landespräsidenten

§ 13 Allgemeines über die Versammlung der Landespräsidenten

(1) Oberstes Organ des MTBD e.V. ist die Versammlung der Landespräsidenten.

(2) Die ordentliche Versammlung der Landespräsidenten ist einmal im Geschäftsjahr, gewünscht im letzten Quartal des Kalenderjahres, durch das Präsidium einzuberufen und abzuhalten. Eine Online – Versammlung ist hier zulässig.

(3) Die Versammlung der Landespräsidenten setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) aus den jeweiligen anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbänden (nur 2 Vertreter des Vorstandes erlaubt)
- (b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- (c) den erweiterten Vorstand,

und bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums

(d) Ehrengericht, Pressewart, Athletensprecher & Stellvertreter und Referenten (alle unter Punkt d ohne Stimmrecht).

(4) Voraussetzung zur Teilnahme an der Versammlung der Landespräsidenten ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

§ 14 Aufgaben der Versammlung der Landespräsidenten

(1) Die Versammlung der Landespräsidenten hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Grundsätzliche Beschlussfassung in Angelegenheiten des MTBD e.V.,
- (b) ordentliche Jahreshauptversammlung einmal pro Jahr abhalten, protokollieren und die Ergebnisse zeitnah an die Landesverbände weiterleiten.
- (c) Entgegennahme der schriftlichen Jahres- und Geschäftsberichte des Präsidiums / steuerlicher Jahresabschluss und Anhörung der Referenten mit anschließender Aussprache,
- (d) 2 Kassenprüfer zu stellen, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, bei positiver Prüfung Entlastung des Präsidiums,
- (e) Beschluss über disziplinarische Maßnahmen, Ausschluss eines Mitglieds, Entscheidung über abgelehnte Mitgliedsanträge durch das

Präsidium,

- (f) Alle 4 Jahre Wahl des Präsidiums, des Gleichstellungsbeauftragten, Kassenprüfer, Ehrengericht, Pressewart, Athletensprecher & dessen Stellvertreter, Referenten,
- (g) Erstellen des Finanzplans,
- (h) Änderung der Satzung,
- (i) Erstellung, Durchsetzen und Ändern von Verordnungen und Regelungen,
- (j) die Entscheidung/Festlegung über die Höhe der Jahresbeiträge sowie über sonstige Gebühren und Umlagen,
- (k) Entscheidung über Ehrungen und
- (l) die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Einberufung der Versammlung der Landespräsidenten

(1) Die Einberufung der Versammlung der Landespräsidenten erfolgt durch das Präsidium. Teilnahmeberechtigt sind,

- 2 Vertreter des Vorstandes aus den jeweiligen anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbänden
- Mitglieder des Präsidiums
- erweiterter Vorstand

- bei Bedarf, aber ohne Stimmrecht (Ehrengericht, Pressewart, Athletensprecher & Stellvertreter, weitere Referenten).

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vertreter ist zulässig, sofern sie dem Präsidium des MTBD e.V. in schriftlicher Form mitgeteilt wird.

Diese Vertreter müssen dem jeweiligen Landesfachverband angehören und Mitglied im Vorstand oder im erweiterten Vorstand sein. Die Stimmrechtsausübung für mehrere Landesfachverbände ist unzulässig.

(2) Die Einberufung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung (Einschreibebrief/Fax oder per E-Mail) an alle Teilnehmer. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung hat eine Frist von 8 Wochen zu liegen (es gilt Poststempel / Sendedatum der E-Mail). Für den Fall, dass Neuwahlen für das Präsidium anstehen, beträgt die Frist 10 Wochen.

(3) Mit der Einladung zur Versammlung der Landespräsidenten ist die Tagesordnung mitzuteilen. Das Präsidium schlägt die Tagesordnung vor, welche durch Antrag der Landespräsidenten ergänzt oder geändert werden kann. Hierbei ist eine Annahmefrist von 2 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuhalten. Die zusätzliche/geänderte Tagesordnung ist allen beteiligten 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. deren Änderung und Ergänzung durch schriftlichen Antrag des Landespräsidenten, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anträge beim Präsidium. Dieses hat die Anzeige unverzüglich mit einer Frist von maximal drei Werktagen weiterzuleiten.

(5) Eine außerordentliche Versammlung der Landespräsidenten muss einberufen werden, wenn

- (a) das Präsidium aufgrund wichtiger Interessen des Bundesfachverbandes dies für erforderlich hält oder,
- (b) mindestens 4 Landespräsidenten eines anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbandes dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen.

(6) Die Einberufung der außerordentlichen Versammlung der Landespräsidenten geschieht in Form einer schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Vorstände der einzelnen, angeerkante & gemeinnützige Landesfachverbände. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung hat eine Frist von 4

Wochen zu liegen (es gilt Poststempel / Sendedatum der E-Mail).

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

Aufschlüsselung Stimmberechtigung, gemäß der grafischen Darstellung:

- Präsident hat 4 Stimmen
- Vizepräsident 2 Stimmen
- Gleichstellungsbeauftragter 1 Stimme
- Jugendwart 1 Stimme
- Pro anerkanntem, gemeinnützigem Landesfachverband 1 Stimme
- Zusätzliche Stimmen der Landesfachverbände:
 ab 200 Einzelmitgliedschaften +1 Stimme
 ab 500 Einzelmitgliedschaften +2 Stimme
 ab 1000 Einzelmitgliedschaften +3 Stimme

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit abgestimmt/gefasst.

(6) Wählbar für folgende Ämter:

- Präsident
- Vizepräsident
- Gleichstellungsbeauftragter
- Ehrengericht
- Pressewart
- Athletensprecher & Stellvertreter
- verschiedene Referenten

sind alle aktive Mitglieder ab 18 Jahre (siehe hierzu 3 Säulen Voraussetzung), welche einem anerkannten & gemeinnützigem Landesfachverband angeschlossen sind und ihr Einverständnis hierfür vorher schriftlich erklärt haben.

(7) Abwesende Bewerber müssen nicht nur vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben, sondern auch die Bewerbung begründen.

(8) Die Kandidatur der Bewerber muss spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

§ 17 Durchführung der Versammlung der Landespräsidenten

(1) Der Präsident des MTBD e.V. leitet die Versammlung der Landespräsidenten. Er kann eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Bei Abwesenheit des Präsidenten hat die Beauftragung schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Stellt der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit der Versammlung nicht fest, so hat das Präsidium unter Einhaltung der Form und einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Amtswahlen erfolgen jedoch durch geheime, schriftliche Wahl mittels Stimmzettel.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen soll es nach Möglichkeit nicht geben. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang noch einmal wiederholt. Kommt es hierbei zu keiner Entscheidung, ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

(5) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des MTBD e.V. bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Registergericht/Amtsgericht/Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(7) Über jede Versammlung der Landespräsidenten ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss allen Versammlungsteilnehmern innerhalb einer Frist von 2 Wochen zugestellt werden. Einwände sind innerhalb von 1 Woche nach Zustellung von den Versammlungsteilnehmern schriftlich einzureichen. Das allseits frei gegebene und eventuell überarbeitete Protokoll ist offiziell nach 4 Wochen, allen Teilnehmern/Landespräsidenten für die landesweite Verteilung zu übermitteln. Somit ist ein zeitnaher Informationsfluss für alle Mitglieder im MTBD e.V. gewährleistet.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die steuerrechtliche und kaufmännische Prüfung erfolgt generell durch einen ordentlich bestellten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Dieser Bericht wird durch die gewählten Kassenprüfer stichprobenartig geprüft. Hierbei ist auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu achten. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt über die Versammlung der Landespräsidenten.

Präsidium

§ 19 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Der Vorstand des Verbandes, welcher die Bezeichnung Präsidium führt, besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die den Verband im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide Ämter werden auf 4 Jahre gewählt.

(2) Voraussetzung für ein Präsidiumsamt ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

§ 19a Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand des Verbandes, besteht aus einem Gleichstellungsbeauftragten und einem Jugendwart. Der Gleichstellungsbeauftragte wird über die Versammlung der Landespräsidenten gewählt und der Jugendwart über die Jugendversammlung. Beide Ämter werden auf 4 Jahre gewählt.

(2) Voraussetzung für den erweiterten Vorstand ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung der Landespräsidenten.

(2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er beruft die Versammlung der Landespräsidenten ein und leitet sie. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen eigenverantwortlich zuständig, die nicht mit einem Amt abgedeckt sind. Im Verhinderungsfall nimmt sein Stellvertreter, der Vizepräsident, die Aufgaben wahr.

(3) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 € benötigt das Präsidium die Zustimmung der Versammlung der Landespräsidenten.

Bei Rechtshandlungen außerhalb des Finanzplanes ist auf jeden Fall die Versammlung der Landespräsidenten um Entscheidung zu bitten.

(4) Pressewart, Athletensprecher & dessen Stellvertreter und Referenten sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Die Wahlen dieser Ämter erfolgen über die Versammlung der Landespräsidenten, Abberufung über das Präsidium auf Entscheidung der Versammlung der Landespräsidenten.

(5) Das Präsidium hat die Pflicht, vor Entscheidungsfällung alle Begleitämter wie Pressewart, Athletensprecher & dessen Stellvertreter und Referenten zum jeweiligen Thema ordentlich anzuhören.

(6) Das Präsidium kann verdiente Mitglieder in besonderer Weise ehren. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

(7) Das Präsidium kann in dringenden Fällen, vorab disziplinarische Maßnahmen und Sperren gegen Mitglieder, bis zur Prüfung durch das Ehrengericht, verhängen/aussprechen.

Verwaltung: Geschäftsstelle

§ 21 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsführer.

(2) Der Präsident des MTBD e.V. ist dafür zuständig, einen Geschäftsführer zu berufen und abuberufen.

(3) Die Geschäftsstelle ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des MTBD e.V. verantwortlich und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium.

(4) Der Geschäftsführer kann Rechtshandlungen bis zu einem Gegenstandswert von 1.000 € alleine vornehmen. Bei Rechtshandlungen außerhalb des Finanzplanes ist auf jeden Fall die Versammlung der Landespräsidenten um Entscheidung zu bitten.

(5) Die Geschäftsstelle ist für die Passverwaltung zuständig.

Jugendordnung

§ 22 Jugendordnung

(1) siehe beschlossene JUGENDORDNUNG MTBD e.V. vom 1. August 2021

Ehrenordnung

§ 23 Ehrenordnung

(1) Die Versammlung der Landespräsidenten kann mit einer einstimmigen Beschlussmehrheit ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen, wenn diese Person sich erheblich für den Bundesverband verdient gemacht hat. Die Ernennung ist vollzogen, wenn die Person die Ehrenmitgliedschaft annimmt. Die Ehrung selbst erfolgt über das Präsidium. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag freigestellt, hat aber volles Anrecht auf Verbandsleistungen. Das Ehrenmitglied besitzt nur Stimmrecht als Präsidiumsmitglied.

Weitere Begleitämter und Referenten

§ 24 Ehrengericht

(1) Der Bundesverband MTBD e.V. übt eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Dieser Gerichtsbarkeit sind neben den anerkannten & gemeinnützigen Landesfachverbänden und deren Mitglieder auch die ehrenamtlichen Funktionsträger unterworfen.

(2) Das Ehrengericht entscheidet dabei über Streitfälle, welche in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Teilnahme am Sportverkehr des MTBD e.V. stehen. Das Ehrengericht wird im Rahmen seiner Zuständigkeit auch als oberste, bundesweite Berufungsinstanz für Rechtsentscheidungen auf Landesebene tätig. Das Ehrengericht des MTBD e.V. kann zu Ordnungsmaßnahmen und Strafgeldern verurteilen. Gegenüber unkooperativen Mitgliedern können die Ehrengerichte dessen Ausschluss im MTBD e.V. empfehlen, welcher in der Versammlung der Landespräsidenten entschieden wird.

(3) Das Ehrengericht ist befugt Urteile zu fällen und Verwarnungen/Strafen auszusprechen:

- a) Verwarnungen,
- b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des MTBD e.V.,
- c) Teilnahmesperre an Veranstaltungen des Verbandes,
- d) Verbot zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen,
- e) Empfehlung von Entzug der Mitgliedschaftsrechte/Amtsausübung oder Lizenzen. Beschluss geht nur über die Versammlung der Landespräsidenten.
- f) Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 1.500 Euro
- g) Verurteilung zu Verfahrenskosten
- h) Sperren bis zu zwei Jahren
- i) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme im amtlichen Organ des Bundesverbandes

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben b) bis d) können nur bis zu einem Zeitraum von 24 Monaten ausgesprochen werden. Näheres regelt die jeweils gültige Fassung einer Ehrengerichtsordnung, wenn diese durch die Versammlung der Landespräsidenten verabschiedet wurde.

(4) Voraussetzung eines Ehrengerichtsmitgliedes ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

§ 25 Pressewart

(1) Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben:

- Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
- Abfassung von Presseberichten aller Art,
- Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer, Plakate, Handzettel),
- redaktionelle Verantwortung für die Verbandszeitung/den Auftritt in sozialen Medien,
- Pflege / Koordination der Homepage des Vereins,
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Pressesprecher muss die enge Zusammenarbeit mit dem Präsidium suchen und ist dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Er wird auf 4 Jahre von der Versammlung der Landespräsidenten gewählt.

(3) Voraussetzung des Pressewartes ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

§ 26 Athletensprecher & Stellvertreter

(1) Für die Interessen und Anliegen der Athleten gegenüber dem Präsidium und anderen Organisationen wird gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung ein Athletensprecher sowie dessen Stellvertreter eingesetzt/gewählt.

(2) Das Amt wird von der Versammlung der Landespräsidenten auf 4 Jahre gewählt und ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Präsidium.

(3) Voraussetzung des Athletensprechers und dessen Stellvertreters ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

§ 27 Referenten

(1) Für die verschiedenen Aufgaben im Verband kann das Präsidium Referenten einsetzen, z.B. Sportdirektor, Leiter des Breitensportes, usw.

(2) Sie haben die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Referenten werden von der Versammlung der Landespräsidenten auf 4 Jahre gewählt und sind rechenschaftspflichtig gegenüber dem Präsidium.

(4) Voraussetzung der Referenten ist eine aktive Mitgliedschaft im MTBD e.V., also ab 18 Jahre und die Einhaltung der 3 – Säulen Voraussetzung.

Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

1. Der Bundesverband haftet für Unfälle und sonstige Schäden gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Mitglieder untereinander.
2. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn eine Versicherung in Erfüllung ihres Versicherungsvertrages für den Schadensfall eintreten muss.

§ 29 Rechtsgrundlagen für Verordnungen

(1) Die Satzung des MTBD e.V. ist Grundlage für zu erlassene Verordnungen. Die Verordnungen werden von der Versammlung der Landespräsidenten beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Ordnungen maßgebend.

§ 30 Auflösung

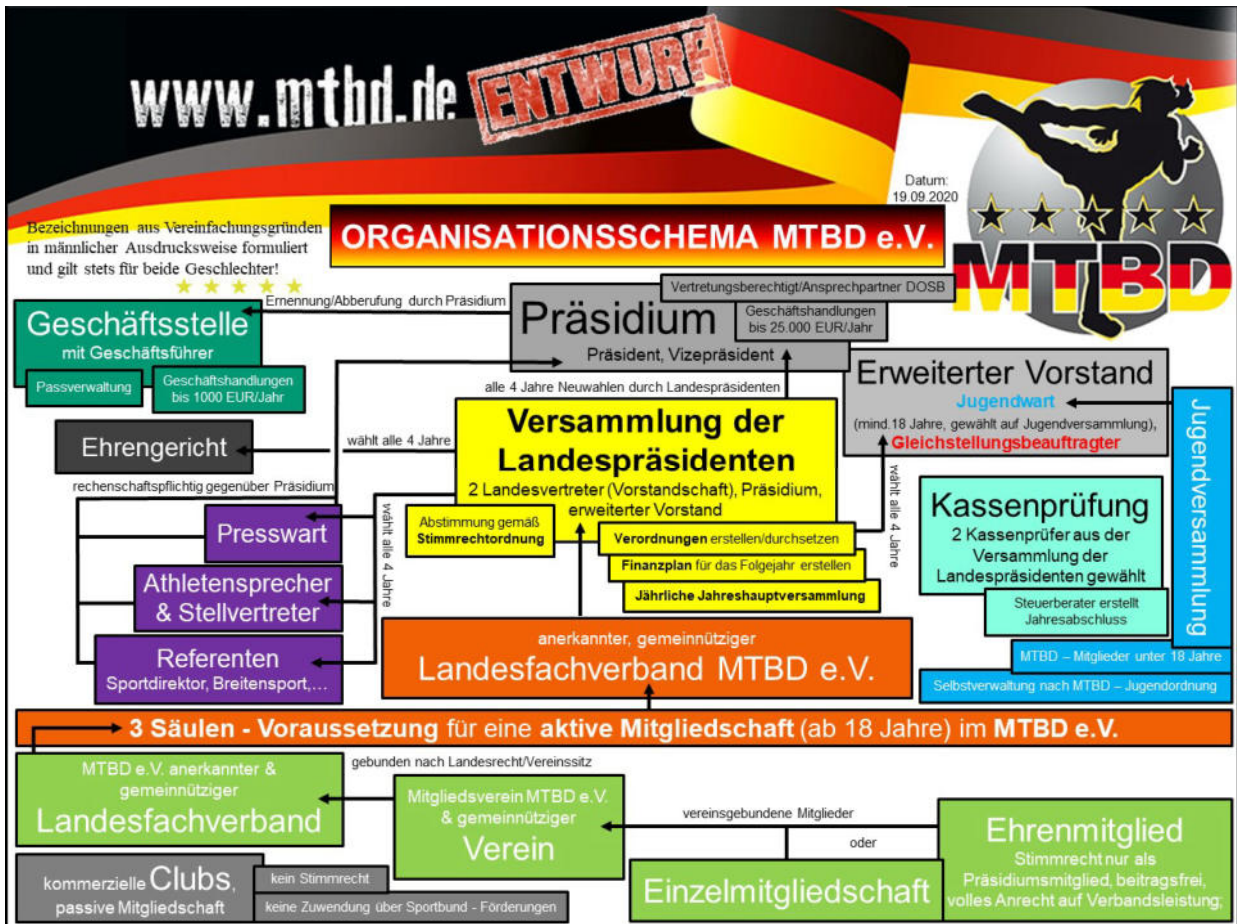
- (1) Die Auflösung des MTBD e.V. kann nur die Versammlung der Landespräsidenten mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Soweit die Vorgehensweise der Auflösung nicht durch diese Satzung oder einer Verordnung geregelt ist, erfolgt sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des MTBD e.V. kann nur behandelt werden, wenn dieser mit der Einladung zur Versammlung der Landespräsidenten als ordentliche Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB e.V.) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.
- (4) Näheres beschließt die Versammlung der Landespräsidenten, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

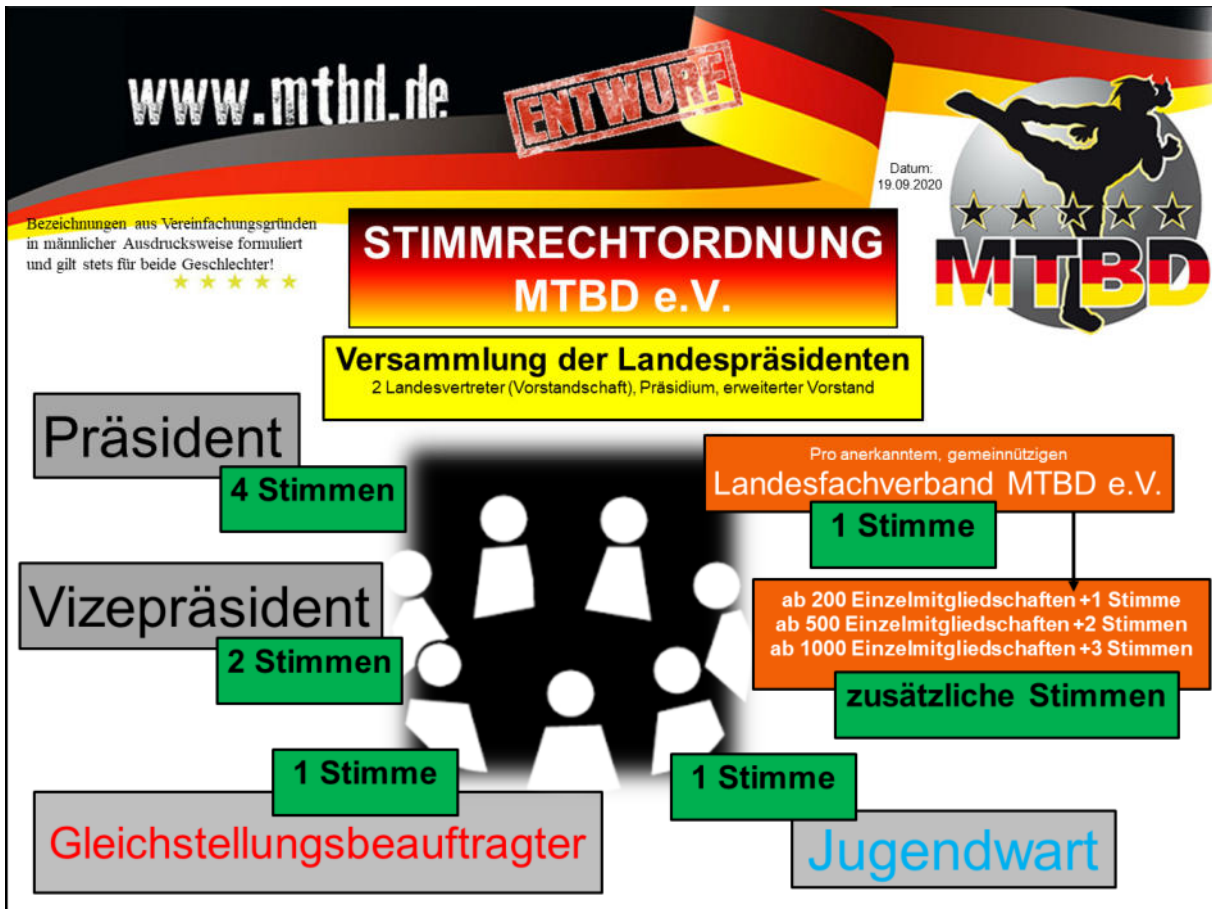
§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 1. August 2021 satzungskonform beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Anlagen:

- Organisationschema MTBD e.V.
- Stimmrechtordnung MTBD e.V.
- Jugendordnung MTBD e.V.







Muay Thai Bund Deutschland e.V. · Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich

Neue JUGENDORDNUNG des MTBD e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die JUGENDVERSAMMLUNG (Jugendvertreter Landesebene) inkl. JUGENDRAT des MTBD e.V. bilden die JUGEND des MTBD e.V.. Im MTBD e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der JUGENDORDNUNG MTBD e.V. die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die JUGEND des MTBD e.V. strebt an:

2.1 jungen Menschen durch die Jugendarbeit zeitgemäßen und gemeinschaftlichen Muaythai - Sport zu ermöglichen.

2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Sozialkompetenz zu fördern, das gesellschaftliche Engagement Muaythai - Sport treibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfen, mit ausländischen Gruppen, Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.

2.3 in Zusammenarbeit mit olympisch anerkannten Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die gemeinschaftlichen Interessen der Jugend zu sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die JUGEND des MTBD e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des MTBD e.V. selbständig. Ferner bestimmt die JUGEND selbst über ihre zur Verfügung gestellten Mittel (finanzieller Art), die von der Versammlung der Landespräsidenten freigegeben werden.

3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

a) die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V.

b) der JUGENDRAT MTBD e.V.:

- 1 Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre)
- 1 Stellv. Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre)
- 2 Jugendvertreter/Jugendsprecher (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre)

Grafische Darstellung:

wählt alle 4 Jahre

JUGENDRAT MTBD e.V.

- **Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre),**
- Stellv. Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre),
- 2 Jugendvertreter/Jugendsprecher (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre)

Muay Thai Bund Deutschland e.V.
Bundesfachverband für Muay Thai,
Muay Boran, Krabi Krabong & Nuat Phaen Thai

Bundesgeschäftsstelle:

Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich
Tel. 0 21 81 - 6 32 38 · Fax 0 21 81 - 6 44 27
mail@mtbd.de · www.mtbd.de



JUGENDVERSAMMLUNG

MTBD e.V.

2 JUGENDVERTRETER (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre) pro anerkanntem, gemeinnützigem Landesfachverband MTBD e.V.

§ 5 JUGENDVERSAMMLUNG

5.1 Es gibt die ordentliche und außerordentliche JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V..

Die ordentliche JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des MTBD e.V. statt.

Die außerordentliche JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. findet nach Bedarf statt.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder von der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. die Einberufung verlangen. Der Antrag auf Einberufung der außerordentlichen JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. ist schriftlich an den JUGENDRAT MTBD e.V. inkl. Begründung zu richten. Zur jährlichen JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. wird schriftlich, mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn eingeladen. Diese erfolgt mit der Einladung zur jährlichen Hauptversammlung des MTBD e.V..

Eine gesonderte Tagesordnung für die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. ist dieser Einladung hinzuzufügen.

5.2 Die JUGENDVERSAMMLUNG inkl. dem JUGENRAT MTBD e.V. ist das oberste Organ der MTBD - JUGEND.

5.3 Die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. setzt sich aus dem JUGENDRAT MTBD e.V. und den jeweils 2 JUGENDVERTRETERN aus den anerkannten und gemeinnützigem Landesverbänden, die älter als 10 Jahre und jünger als 18 Jahre sind, zusammen.

Seite 5 von 8

5.4 Die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder von der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, welche dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

5.5 Stimmrecht:

Jeder Teilnehmer der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. hat eine Stimme.

5.6 Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

5.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmenabgabe erfolgt über Handzeichen. Wahlen werden nach der Satzung des MTBD e.V. durchgeführt.

5.8 Anträge zur JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den JUGENDRAT MTBD e.V. gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der JUGENDRAT MTBD e.V. mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der JUGENDORDNUNG MTBD e.V. können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

6.1 Die Aufgaben der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. sind insbesondere

- a) die Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte des JUGENDRATES MTBD e.V.
- d) Entlastung des JUGENDRATES MTBD e.V.
- e) Wahl des JUGENDRATES MTBD e.V., bestehend aus JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre), stellv. JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre) und 2 JUGENDVERTRETER/JUGENDSPRECHER (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre).

Die JUGENDVERTRETER/JUGENDSPRECHER für den JUGENDRAT MTBD e.V. sollten jeweils eine männliche und eine weibliche Person sein. Ist aber nicht dringend gefordert.

Ihre Aufgabe ist es:

- a) Ansprechpartner für alle jugendlichen Mitglieder zu sein
- b) Konstruktiv im JUGENDRAT MTBD e.V. und bei den Versammlungen mitzuwirken.
- f) Änderungsanträge für die JUGENORDNUNG MTBD e.V. auszuarbeiten
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 JUGENDRAT MTBD e.V.

7.1 Der JUGENDRAT MTBD e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre)
- 1 Stellv. JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre)
- 2 JUGENDVERTRETER/JUGENDSPRECHER (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre).

Alle Ämter werden in der JUGENDVERSAMMLUNG auf 4 Jahre gewählt.

7.2 Der JUGENDRAT MTBD e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des MTBD e.V..

7.3 Der JUGENDWART/-LEITER und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der MTBD - Jugend als Erweiterter Vorstand im MTBD e.V. in der Versammlung der Landespräsidenten gemäß Stimmenordnung des MTBD e.V..

7.4 Der JUGENDRAT MTBD e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der SATZUNG und der JUGENORDNUNG des MTBD e.V., sowie der Beschlüsse der JUGENDVERSAMMLUNG.

7.6 Sitzungen des JUGENDRAT MTBD e.V. finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Halbjahr.

7.7 Der JUGENDRAT MTBD e.V. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 ad-hoc-Ausschüsse

JUGENDRAT MTBD e.V. kann zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse einberufen.

Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Verwaltung

Die Aufgaben der Verwaltung werden vom MTBD – Präsidium übernommen.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen zur JUGENORDNUNG MTBD e.V. können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen JUGENDVERSAMMLUNG MTBD

e.V. beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Versammlung der Landespräsidenten.

§ 11 Inkrafttreten der JUGENDORDNUNG MTBD e.V.

Diese JUGENDORDNUNG MTBD e.V. wurde am 01. August 2021 in der Jahreshauptversammlung des MTBD e.V. als Bestandteil der Satzung aufgenommen, als verbindlich anerkannt und tritt mit dem selbigen Datum in Kraft.